

**Gemeinsame Studien- und
Prüfungsordnung**

für alle Master-Studiengänge

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise. Soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

**Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung
für die Master- Studiengänge
an der Zeppelin Universität – staatlich anerkannte Hochschule der
Zeppelin Universität gemeinnützige GmbH in Friedrichshafen (GSPO MA)**
vom 16. April 2008, zuletzt geändert am 29.05.2013 durch Beschluss des Zentralen Prü-
fungsausschusses für die Master-Studiengänge

Der Senat der Zeppelin Universität hat am 16.04.2008 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

I	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Zweck der Masterprüfung	4
§ 3	Graduierung	4
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5	Zulassungsverfahren	4
§ 6	Regelstudienzeit / Verlängerung und Unterbrechung der anrechenbaren Studienzeit	5
§ 7	Studienumfang und Studienstruktur	5
§ 8	Major, Minor und zusätzliche	6
II	Organisation der Prüfungen	7
§ 9	Prüfungsausschuss	8
§ 10	Studien- und Prüfungsbüro	9
§ 11	Prüfer und Beisitzer	9
§ 12	Anrechnung von Studiensemestern und Prüfungsleistungen	9
III	Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen	11
§ 13	Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen	12
§ 14	Form und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen	12
§ 15	Vergabe von ECTS-Punkten	13
§ 16	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen	14
§ 17	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen	14
§ 18	Bildung und Gewichtung der Modul-Gesamtnoten	15

§ 19 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen	16
IV Masterprüfung	17
§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung	18
§ 21 Zulassung zur Masterprüfung	18
§ 22 Prüfer der Master-Thesis und der Abschlussprüfung	19
§ 23 Bewertung der Masterprüfung	19
§ 24 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung	19
V Gesamtnote, Urkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement	20
§ 25 Gesamtnote der Masterprüfung	21
§ 26 Urkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement	21
VI Verstöße gegen die Studien- und Prüfungsordnung	22
§ 27 Versäumnis und Rücktritt	23
§ 28 Täuschungsversuch, Plagiate und Ordnungsverstoß	23
§ 29 Ungültigkeit	24
VII Schlussbestimmungen	26
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	27
§ 31 Übergangsvorschriften	27
§ 32 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	27

I **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Masterstudiengänge der Zeppelin Universität. Die Regelungen in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen werden nach Maßgabe dieser Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung getroffen.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

- 1 Die Masterprüfung führt zum Abschluss eines staatlich anerkannten universitären Masterstudiums. Mit ihr erwerben die Studierenden einen weiteren berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Studienabschluss.
- 2 Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden vertiefte Kenntnisse ihres Studienfaches erworben haben, entsprechende wissenschaftliche Forschungsmethoden und -erkenntnisse insbesondere auch im interdisziplinären Kontext des Masterstudiums an der Zeppelin Universität erlernt haben und diese auf ebenso interdisziplinäre praktische Frage- und Problemstellungen anwenden können.

§ 3 Graduierung

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Zeppelin Universität den Studierenden den akademischen Grad »Master of Arts« (M.A.).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- 1 Zu einem Masterstudiengang der Zeppelin Universität kann nur zugelassen werden, wer einen ersten Studienabschluss erlangt hat, der ein zumindest dreijähriges Studium voraussetzt, oder einen durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Abschluss besitzt, und wem nach Teilnahme am Auswahlverfahren der Zeppelin Universität von dieser ein Studienplatz angeboten wurde und diesen durch rechtsverbindliche Unterzeichnung eines Studienvertrages mit der Zeppelin Universität angenommen hat.
- 2 Die Anforderungen an die fachliche Ausrichtung des ersten Studienabschlusses gemäß Absatz (1) werden in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Masterstudiengänge geregelt.

§ 5 Zulassungsverfahren

- 1 Die Zulassung zur Zeppelin Universität erfolgt, wenn der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, das Auswahlverfahren der Zeppelin Universität erfolgreich durchlaufen hat und die Auswahlkommission der Zulassung einstimmig zugestimmt hat.

- 2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen zur Beantragung der Zulassung unvollständig sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit / Verlängerung und Unterbrechung der anrechenbaren Studienzeit

- 1 Die Regelstudienzeit der Masterstudiengänge beträgt 4 Semester. Sie schließt das Pflichtpraktikum sowie die Erstellung der Master-Thesis ein.
- 2 Auf Antrag der Studierenden wird eine auf der Durchführung eines „Scientific Projects“ beruhende Verlängerung der Studienzeit nicht berücksichtigt.
- 3 Die Prüfungsanforderungen und -verfahren der Zeppelin Universität sind so gestaltet, dass sämtliche Prüfungen nebst Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit gemäß Absatz (1) vollständig abgelegt werden können. Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 - (a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule oder einer Studierendenschaft;
 - (b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - (c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindesbedingt waren; im Falle des lit. (c) finden die Schutzfristen entsprechend §§ 3, Absatz (2) und 6, Absatz (1) des Mutterschutzgesetzes Anwendung.
- 4 Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen, kann auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Frist ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können auf Antrag um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens vier Semester.
- 5 Die Studierenden haben für Unterbrechungen / Verlängerungen gemäß Absatz (2) bis (4) die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste dem Studien- und Prüfungsbüro schriftlich vorzulegen. Das Studien- und Prüfungsbüro kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich dem Studien- und Prüfungsbüro mitzuteilen.

§ 7 Studienumfang und Studienstruktur

- 1 Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Studienaufwand (»Workload«) von ca. 30 Stunden.
- 2 Die Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Sie gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Kernfaches (»Major«), interdisziplinäre Wahlpflichtmodule

sowie ein Mastermodul, bestehend aus der schriftlichen Masterabschlussarbeit («Master-Thesis») und einem Master Kolloquium.

§ 8 Major, Minor und zusätzliche

- 1 In der von ihm gewählten Studienrichtung («Major»), für die er von der Zeppelin Universität zugelassen wurde, erwirbt der Studierende seinen Masterabschluss.
- 2 Hat ein Studierender in seinen Pflichtmodulen einen Gesamtnotendurchschnitt von 2,0 und besser erreicht, darf er zusätzlich zu seinem Major-Abschluss, d.h zusätzlich zu den 120 CP seines Majors, einen Minorabschluss ("Minor") erwerben. Einen Minorabschluss erwirbt der Studierende, wenn er Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten in einer Studienrichtung erwirbt, die nicht seinem Major entsprechen.
- 3 In allen Masterstudiengängen können die Studierenden aus dem jeweiligen Wahlpflichtbereich maximal 10 ECTS-Punkte für das Studium der zusätzliche (StudentStudies oder GlobalStudies) einsetzen. Näheres hierzu regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Masterstudiengangs. Diese ECTS-Punkte dürfen nicht innerhalb eines Minors angerechnet werden.

II Organisation der Prüfungen

§ 9 Prüfungsausschuss

1 Es wird ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

| mindestens drei von den Professoren der jeweiligen Departments gewählte Professoren, davon mindestens jeweils ein Professor aus jedem Department der Zeppelin Universität, welches einen Bachelorabschluss (B.A.) im Sinne dieser Prüfungsordnung anbietet.

| ein von den wissenschaftlichen Mitarbeitern gewählter Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter;

| ein von den Studierenden gewählter Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist nach gleichem Wahlmodus ein Stellvertreter zu benennen. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederernennung ist zulässig.

2 Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach der Gemeinsamen und den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser und der jeweils gültigen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen von den Studierenden erbracht werden können.

3 Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Professorengruppe gemäß Absatz (1) bei der Beschlussfassung anwesend sind und ihre Stimme abgeben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss wählt aus den Professoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich bestimmte Aufgaben übertragen.

4 Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich durch das Studien- und Prüfungsbüro mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird einem Widerspruchsbescheid durch den Prüfungsausschuss nicht stattgegeben, ergeht ein Widerspruchsbescheid an die betroffenen Studierenden durch die Hochschulleitung.

5 Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

6 Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Studien- und Prüfungsbüro

- Die organisatorische und verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen obliegt dem Studien- und Prüfungsbüro.
- Zu den Aufgaben des Studien- und Prüfungsbüros gehören insbesondere:
 - | Die Festlegung und Bekanntgabe der Anmeldefristen und Prüfungstermine, die Mitteilung der Namen der Prüfer, die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen, die Führung der Prüfungsakten, die Überwachung von Bearbeitungsfristen sowie die Entgegennahme von Anträgen an den Prüfungsausschuss sowie von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses;
 - | die organisatorische Abwicklung der Prüfungen sowie die Regelung der Prüfungsaufsicht;
 - | die Freigabe der Prüfungsergebnisse im Intranet sowie die Anfertigung von Urkunden, Transcript of Records und sonstigen Bescheinigungen über Prüfungsleistungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungen der Master-Phase sind in der Regel nur Professoren, Gastprofessoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und Juniorprofessoren sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben berechtigt, die für das betreffende Semester einen Lehrauftrag an der Zeppelin Universität erhalten haben.
- Prüfende für die Modulteil- und abschlussprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Eine gesonderte Bestellung seitens des Prüfungsausschusses ist hierfür nicht erforderlich.
- Beisitzer führen bei mündlichen Prüfungen die Niederschrift. Zum Beisitzer darf in der Regel nur bestellt werden, wer in derselben oder einer verwandten Fachrichtung mindestens einen Masterabschluss oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- Für Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Absatz (6) entsprechend.

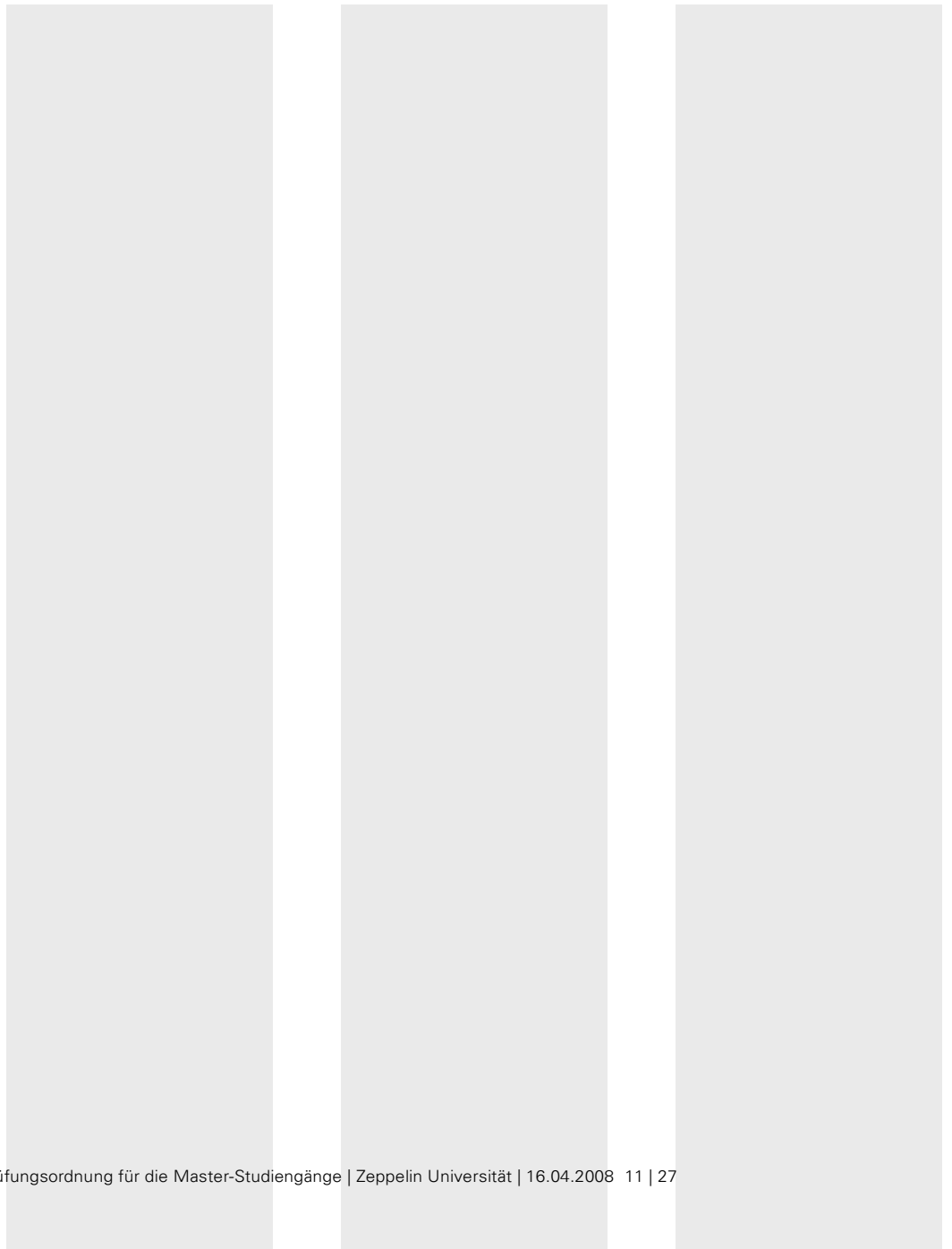
§ 12 Anrechnung von Studiensemestern und Prüfungsleistungen

- Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind anzuerkennen, sofern durch die Universität keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen werden können.¹

¹ Abs. 1 geändert durch Beschluss des Senats am 13.02.2013.

- 2 Über die Anrechnung von Studienleistungen sowie Studienzeiten und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studien- und Prüfungsbüros. Der Prüfungsausschuss benennt zu diesem Zweck aus jedem Department einen Verantwortlichen, der die Anerkennung ausspricht. Bei der Anrechnung sind die Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) anzuwenden. Die Studierenden haben die Anrechnung mittels eines entsprechenden Antragsformulars beim Studien- und Prüfungsbüro schriftlich zu beantragen und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, wie eine aktuelle Notenbescheinigung (Transcript of Records) eine ausführliche und offizielle Kursbeschreibung auf Deutsch oder Englisch, aus der Form, Inhalt, Umfang und Credit-Punkte hervorgehen, vorzulegen. Unvollständig eingereichte Unterlagen können nicht bearbeitet werden.

III Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen



§ 13 Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

- 1 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - I studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP),
 - I studienbegleitende Modulteilprüfungen (MTP),
 - I studienbegleitende Leistungsnachweise (LN).
- 2 Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP) sind benotete Prüfungsleistungen, deren Zweck darin besteht, das Erreichen der veranstaltungsübergreifenden Lernziele im Gesamtzusammenhang eines Moduls zu prüfen. Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulabschlussprüfungen sind grundsätzlich von zwei Prüfern zu bewerten. Sie finden in der Regel veranstaltungsabschließend zum Ende des Semesters statt.
- 3 Studienbegleitende Modulteilprüfungen (MTP) sind benotete Prüfungsleistungen, deren Zweck darin besteht, das Erreichen der Lernziele einer Lehrveranstaltung als Teil eines Moduls zu prüfen. Sie finden in der Regel veranstaltungsbegleitend im Verlauf des Semesters statt.
- 4 Studienbegleitende Leistungsnachweise (LN) sind nicht benotete Studienleistungen. Sie bescheinigen das erfolgreiche Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele der Pflichtpraktika sowie des TandemCoaching. Für erworbene Leistungsnachweise werden ECTS-Punkte nach Maßgabe des zum Erwerb der Leistungsnachweise erforderlichen zeitlichen Studienaufwandes (»Workload«) vergeben.
- 5 Im Rahmen der Regelungen der Absätze 1 - 4 regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen im einzelnen Art, Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen der jeweiligen Studienrichtungen.

§ 14 Form und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

- 1 Modulabschluss- und Modulteilprüfungen werden in der Regel in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen oder sonstigen, nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen, wie Präsentationen oder Projektarbeiten durchgeführt. Zur Erbringung einer Modulabschluss- und Modulteilprüfungsleistung können den Studierenden verschiedene gleichwertige Prüfungsformen zur Wahl gestellt werden.
- 2 Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer oder von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) und einem Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen, wobei der Beisitzende ein Prüfungsprotokoll (Niederschrift) über die Prüfung anfertigt. Die Dauer der Prüfung beträgt bei Modulteilprüfungen mindestens 15 bis höchstens 30 Minuten und bei Modulabschlussprüfungen in der Regel 60 Minuten je Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände sowie die Note der Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- 3 Schriftliche Prüfungen werden in der Regel in Form von Klausuren oder Hausarbeiten durchgeführt. Die Dauer der Klausuren beträgt bei Modulteilprüfungen in der

Regel 60 Minuten und bei Modulabschlussprüfungen mindestens 120 Minuten und höchstens 240 Minuten. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Hausarbeiten sollen als Modulteilprüfungen in der Regel einen Umfang von ca. 20.000 - 30.000 Zeichen (exklusive Leerzeichen) und als Modulabschlussprüfung einen Umfang von ca. 40.000 - 50.000 Zeichen (exklusive Leerzeichen) haben, und inhaltlich und formal den üblichen Standards wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen.

Es besteht die Pflicht, jede schriftliche Arbeit außer Klausuren (Papers) in elektronischer Form (z. B. als pdf-Datei) fristgerecht an die E-Mail-Adresse **papers@zu.de** zu senden. Die Arbeit muss eine Erklärung enthalten, in welcher die Studentin oder der Student versichert, die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Hilfsmittel verfasst zu haben; eine (eingescannte) Unterschrift ist entbehrlich.²

Papers müssen bis zum Abgabetermin, den die/der Dozent/in über das Intranet ZU|house bekanntgibt, unter der E-Mail-Adresse **papers@zu.de** eingereicht werden (Ausschlussfrist); verspätet eingereichte Arbeiten werden mit der Note 5,0 (nicht bestanden) bewertet. Gibt die/der Dozent/in keinen früheren Abgabetermin bekannt, so gilt der 31. Juli (im Spring Semester) bzw. der 31.01. (für das Fall Semester) als Abgabetermin.³

.⁴

- 4 Bei Hausarbeiten und sonstigen Prüfungsleistungen wie Präsentationen und Projektarbeiten können Gruppenarbeiten zugelassen werden, sofern die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar bleiben.
- 5 Die Bewertung schriftlicher Prüfungs- und Studienleistungen inklusive der Master-Thesis soll vier Wochen nicht überschreiten. In Fällen, in denen die Bewertung zum endgültigen Nichtbestehen führt, muss die Bewertung in der Regel durch einen Zweitgutachter erfolgen und begründet werden.

§ 15 Vergabe von ECTS-Punkten

- 1 Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist grundsätzlich das Vorliegen einer individuellen Prüfungs- und Studienleistung, die mindestens mit »ausreichend« bewertet worden ist. Bei nicht benoteten Leistungsnachweisen ist der individuelle Nachweis des erfolgreichen Erreichens der mit der jeweiligen Studienleistung verbundenen Lern- und Qualifikationsziele Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten.
- 2 Sieht ein Modul nur eine Modulabschlussprüfung und keine Modulteilprüfungen vor, können die ECTS-Punkte für das Modul nur dann vergeben werden, wenn die Modulabschlussprüfung mit mindestens »ausreichend« bewertet worden ist.
- 3 Sieht ein Modul keine Modulabschlussprüfung vor, können die ECTS-Punkte für das Modul nur dann vergeben werden, wenn alle Modulteilprüfungen mit mindestens »ausreichend« bewertet worden sind.

² § 14 Abs. 3 Satz 5 u. Satz 6 geändert durch Beschluss PA MA v. 29.05.2013.

³ § 14 Abs. 3 Satz 7 u. Satz 8 eingefügt durch Beschluss PA MA v. 29.05.2013.

- 4 Wenn in einem Modul sowohl Modulteilprüfungen als auch eine Modulabschlussprüfung vorgesehen sind, können die ECTS-Punkte für das Modul nur dann vergeben werden, wenn die Modul-Gesamtnote mit mindestens »ausreichend« (4.0) bewertet worden ist. Eine Verrechnung einzelner Prüfungsleistungen unter Beachtung ihrer jeweiligen Gewichtung ist in diesem Fall möglich. Eine Verrechnung der Note 5,0 (nicht bestanden) ist nicht möglich.

§ 16 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- 1 Wer an einer studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistung teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer vom Studien- und Prüfungsbüro festzusetzenden Frist anzumelden. Einmal angemeldete studienbegleitende Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer vom Studien- und Prüfungsbüro festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.
- 2 Zur Erbringung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ist zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen einzelner Prüfungsleistungen regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 17 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

Prüfungsleistungen sind grundsätzlich durch folgende Noten zu bewerten:

Deutsche Note	Deutsche Definition	English Definition
1,0	ausgezeichnet	excellent
1,3	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	gut	good
2,7 3,0 3,3	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	ausreichend	sufficient
4,3 4,7	nicht ausreichend	fail
5,0	nicht bestanden	fail

Zusätzlich können bei Vorliegen ausreichender statistischer Daten für Module relative ECTS-Noten nach folgendem Schema vergeben werden:

ECTS-Note	Prozentualer Anteil der Studierenden, die im Regelfall die Prüfungsleistung erfolgreich ablegen
A	beste 10 %
B	nächste 25 %
C	nächste 30 %

D	nächste 25 %
E	nächste 10 %
F	nicht bestanden

§ 18 Bildung und Gewichtung der Modul-Gesamtnoten

- 1 Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern benotet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfer. Entspricht ein derart berechnetes arithmetisches Mittel keiner der in § 17 erlaubten Noten, ist als Note der Prüfungsleistung diejenige Note gemäß § 17 zu bestimmen die am nächsten an der als arithmetisches Mittel errechneten Note liegt. Liegt die als arithmetisches Mittel errechnete Modul-Gesamtnote genau zwischen zwei der in § 17 erlaubten Noten ist als Note der Prüfungsleistung die bessere der beiden in Frage kommenden Noten zu bestimmen. Bei Abweichungen der Einzelnoten in Höhe von mehr als einer Note verständigen sich die Prüfer auf eine gemeinsam festzulegende Gesamtnote. Wird keine Einigung erzielt, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der von den Prüfern bestimmten Einzelnoten die Gesamtnote festlegt.
- 2 Die Ermittlung einer Modul-Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Einzelnoten der jeweiligen Modulabschluss- und/oder Modulteilprüfungen. Die Gewichte der einzelnen Modulabschluss- und/oder Modulteilprüfungen sind im einzelnen in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt. Sofern eine Modulabschlussprüfung vorgesehen ist, entspricht ihr Gewicht in der Regel 50 % der Modul-Gesamtnote. Entspricht eine gewichtete Mittelnote keiner der in § 17 erlaubten Noten, ist als Modul-Gesamtnote diejenige gemäß § 17 erlaubte Note zu bestimmen, die am nächsten an der als gewichtetes Mittel errechneten Modul-Gesamtnote liegt. Liegt die als gewichtetes Mittel errechnete Modul-Gesamtnote genau zwischen zwei der in § 17 erlaubten Noten, ist als Modul-Gesamtnote die bessere der beiden in Frage kommenden Noten zu bestimmen.
- 3 Aus den Regelungen des Absatzes (1) und (2) ergibt sich die folgende Zuordnung von als arithmetische oder gewichtete Mittelwerte errechneter Noten:

Deutsche Note	Deutsche Definition	English Definition
1,0 – 1,15 = 1,0	ausgezeichnet	excellent
größer 1,15 - 1,50 = 1,3	sehr gut	very good
größer 1,50 - 1,85 = 1,7	gut	good
größer 1,85 - 2,15 = 2,0		
größer 2,15 - 2,50 = 2,3		
größer 2,50 - 2,85 = 2,7	befriedigend	satisfactory
größer 2,85 - 3,15 = 3,0		
größer 3,15 - 3,50 = 3,3		
größer 3,50 - 3,85 = 3,7	ausreichend	sufficient
größer 3,85 - 4,15 = 4,0		

größer 4,15 – 4,50 = 4,3	nicht ausreichend	fail
größer 4,50 – 4,85 = 4,7		
größer 4,85-5,00 = 5,0	nicht bestanden	fail

- 4 Zusätzlich können bei Vorliegen ausreichender statistischer Daten für Module relative ECTS-Noten nach folgendem Schema vergeben werden:

ECTS-Note	Prozentualer Anteil der Studierenden, die im Regelfall die Prüfungsleistung erfolgreich ablegen
A	beste 10 %
B	nächste 25 %
C	nächste 30 %
D	nächste 25 %
E	nächste 10 %
F	nicht bestanden

§ 19 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen

- 1 Modulprüfungen (Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen), die mit "nicht ausreichend" und "nicht bestanden" bewertet wurden, dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden.
- 2 Unbeschadet der Regelung des Absatzes (1) darf der Studierende bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung der nicht bestanden Prüfung vornehmen.
- 3 Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich bis spätestens zum Ende des der Erst- oder Zweitprüfung folgenden Semesters abzulegen. Nach dem Ausschöpfen der in Absatz (2) geregelten Wiederholungsmöglichkeiten gilt eine Prüfungsleistung als endgültig »nicht bestanden«. Ist eine Modulprüfung im Wahlpflichtbereich endgültig »nicht bestanden«, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlpflichtbereiches ausgeglichen werden.
- 4 Eine endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung führt zur Exmatrikulation des Studierenden. Die Exmatrikulation wird dem Studierenden in einem Exmatrikulationsbescheid durch das Studien- und Prüfungsbüro schriftlich mitgeteilt. Der Exmatrikulationsbescheid ist mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen und wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Hochschulleitung unterzeichnet. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass er aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistung exmatrikuliert wurde.

IV Masterprüfung

§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung

- 1 Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus der schriftlichen Abschlussarbeit («Master-Thesis») und einer mündlichen Abschlussprüfung.
- 2 Für die Anfertigung der Master-Thesis steht dem Studierenden in der Regel ein zeitlicher Bearbeitungsaufwand im Umfang von 20 ECTS-Punkten (600 Stunden = 15 Wochen je 40 Arbeitsstunden) zur Verfügung. Die Master-Thesis ist in der Regel im Verlauf des 4. Studienseesters anzufertigen. Die sich daraus ergebenden Anmelde- und Abgabefristen für die Master-Thesis sowie die Termine für die Master-Disputation werden den Studierenden rechtzeitig durch das Studien- und Prüfungsbüro bekannt gegeben.
- 3 In der Master-Thesis soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ein Forschungsthema aus dem Bereich seiner Studienrichtung selbständig, nach wissenschaftlichen Methoden, forschungsorientiert und in interdisziplinärer Perspektive zu bearbeiten. Bei Abgabe der Master-Thesis hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die nach den üblichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens zitierten Quellen und Hilfsmittel verwendet und insbesondere Zitate als solche kenntlich gemacht hat.
- 4 Die Wahl des Betreuers und des Zweitgutachters der Master-Thesis sowie das Vorschlagsrecht des Themas der Master-Thesis obliegen grundsätzlich dem Studierenden. Über die Annahme eines vorgeschlagenen Themas entscheidet der Betreuer der Master-Thesis. Der Betreuer bestätigt die Annahme eines Themas bei Anmeldung der Master-Thesis gegenüber dem Studien- und Prüfungsbüro. Ein Anspruch des Studierenden auf Annahme eines bestimmten Themas, die Übernahme der Betreuung durch einen bestimmten Betreuer oder die Begutachtung durch einen bestimmten Zweitgutachter besteht nicht.
- 5 Die Abschlussprüfung ist eine 45- bis 60-minütige mündliche Prüfungsleistung. Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Thema der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Moduls sowie eines weiteren von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Moduls.

§ 21 Zulassung zur Masterprüfung

- 1 Zugelassen zur Master-Thesis ist, wer die in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen der Pflichtmodule vollständig in der dafür vorgesehenen Regelstudienzeit von drei Semestern bestanden hat.
- 2 Zugelassen zur Abschlussprüfung ist, wer die Master-Thesis innerhalb der dafür vorgesehenen Bearbeitungszeit und den sich daraus ergebenden Fristen mit mindestens der Note »ausreichend« abgeschlossen hat.

§ 22 Prüfer der Master-Thesis und der Abschlussprüfung

- 1 Die Master-Thesis sowie die Abschlussprüfung sind von zwei Prüfern (Erst- und Zweitgutachter) zu bewerten. Erstgutachter ist der Betreuer der Master-Thesis.
- 2 Von den beiden Prüfern muss mindestens einer Professor, Juniorprofessor oder Privatdozent einer Universität oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Institution sein, und einer der beiden Prüfer muss ein gemäß § 11 Absatz (2) prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers der Zeppelin Universität sein.
- 3 Für die Prüfer gilt § 9 Absatz (6) entsprechend.

§ 23 Bewertung der Masterprüfung

- 1 Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Master-Thesis mit mindestens ausreichend bewertet worden ist. Die Note der Masterprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Master-Thesis mit einem Gewicht von 80 % und der Bewertung der Abschlussprüfung mit einem Gewicht von 20 %
- 2 Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden von den Prüfern vergebenen Noten. Bei Abweichungen dieser beiden Noten in Höhe von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der von den beiden Prüfern vergebenen Noten die Note der Master-Thesis festlegt.
- 3 Die Note der Abschlussprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden von den Prüfern vergebenen Noten. Beide Noten der Masterprüfung sind den Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Abschlussprüfung bekannt zu geben.

§ 24 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- 1 Bei Nichtbestehen der Masterprüfung kann diese ein Mal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt zum nächst möglichen Zeitpunkt nach Bekanntgabe des Nichtbestehens. Die Anmelde- und Abgabefristen werden nach Anhörung des Studierenden vom Studien- und Prüfungsbüro festgelegt und dem Studierenden bekanntgegeben.
- 2 Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Masterprüfung endgültig »nicht bestanden« und führt zur Exmatrikulation des Studierenden. Die Exmatrikulation erfolgt analog den in § 19 Absatz (3) und (4) festgelegten Regeln.

V Gesamtnote, Urkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

§ 25 Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich wie folgt:

- 1 Die Modulgesamtnoten werden mit ihren in den fachspezifischen Studienordnungen festgelegten CP-Werten multipliziert;
- 2 die Gesamtnote der Masterprüfung wird mit dem Faktor 30 multipliziert;
- 3 es wird die Summe aus Ziffer 1 und Ziffer 2 gebildet und diese Summe wird durch 120 dividiert;
- 4 das auf eine Nachkommastelle gerundete Ergebnis ist die Gesamtnote. Bis zum einen Wert von 5 der zweiten Nachkommastelle wird abgerundet.

§ 26 Urkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

- 1 Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Studierende eine Urkunde sowie ein Transcript of Records. Die Urkunde dokumentiert die Verleihung des akademischen Grades »Master of Arts« (M.A.). Das Transcript of Records enthält das Thema und die Bewertung der Master-Thesis und dokumentiert die studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen.
- 2 Darüber hinaus erhält der Studierende ein nach international üblichen Standards gestaltetes Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement.
- 3 Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

VI Verstöße gegen die Studien- und Prüfungsordnung

§ 27 Versäumnis und Rücktritt

- 1 Versäumt ein Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als »nicht bestanden«. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeit und in der vorgesehenen Prüfungsform erbracht wird.
- 2 Der für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachte Grund ist dem Studien- und Prüfungsbüro unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist dem Studien- und Prüfungsbüro zudem ein amtsärztliches Attest spätestens drei Tage nach dem Prüfungstermin vorzulegen. Das amtsärztliche Attest soll Angaben über die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings enthalten.
- 3 Über die Triftigkeit des für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Grundes entscheidet das Studien- und Prüfungsbüro. Wird der Grund als triftig anerkannt, ist dem Prüfungskandidat die Gelegenheit zu geben, die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen.
- 4 Der Prüfungskandidat kann innerhalb von zwei Wochen beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz (1) und (2) vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 28 Täuschungsversuch, Plagiate und Ordnungsverstoß

- 1 Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als » nicht bestanden« mit » 5,0 « bewertet. Die Feststellung des Täuschungsversuches wird von der jeweils Prüfungsberechtigten oder der aufsichtführenden Person getroffen und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

Darüber hinaus veranlasst das Studien- und Prüfungsbüro einen entsprechenden Eintrag in die Studierendenakte und erteilt den Studierenden einen schriftlichen Verweis. Ein zweiter Täuschungsversuch führt zum Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und zur Exmatrikulation.
- 2 Ein Plagiat liegt nach dem vom Senat verabschiedeten Informationspapier vor, wenn Texte Dritter ganz oder zu wesentlichen Teilen, wörtlich oder nahezu wörtlich ohne Kennzeichnung übernommen und dadurch als eigene wissenschaftliche Leistung oder als deren Teil ausgegeben werden.

Wenn sich eine Prüfungsleistung in wesentlichen Teilen entsprechend der obigen Definition als Plagiat nachweisen lässt, gilt dies als schwerer Täuschungsversuch und die betreffende Prüfungsleistung wird mit »nicht bestanden« bewertet und steht nicht zur Verrechnung. Darüber hinaus nimmt das Studien- und Prüfungsbüro einen entsprechenden Eintrag in die Studentenakte vor und dem Studierenden wird ein schriftlicher Verweis erteilt.

Bei einem zweiten Täuschungsversuch wird der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und es kommt zur Exmatrikulation.

- 3 Stören Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, können sie von den jeweils Prüfungsberechtigten oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung wird als »nicht bestanden« mit » 5,0 « bewertet. Die Feststellung der Störung sowie die Entscheidung über den Ausschluss werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Darüber hinaus veranlasst das Studien- und Prüfungsbüro einen entsprechenden Eintrag in die Studierendenakte und erteilt den Studierenden einen schriftlichen Verweis. Ein zweiter Ordnungsverstoß führt zum Ausschluss des Prüfungsanspruchs des Prüflings, d.h. zum Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und als Folge dessen zur Exmatrikulation. Den Studierenden ist vor der ihn belastenden Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- 4 Die Exmatrikulation gemäß den Absätzen (1) und (3) erfolgt analog den in § 19 Absatz (4) festgelegten Regeln.
- 5 Studierende können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidungen nach Absatz (1) bis (4) schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss Widerspruch gegen diese Entscheidung einlegen. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung der Prüfungsleistung eines Prüfers richtet (z. B. Bewertung der Prüfungsleistung mit »nicht bestanden« wegen Täuschungsversuchs oder Plagiats), leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des Prüfers. Für die Entscheidungen des Prüfungsausschusses finden die Regelungen des § 9 Absatz (4) Anwendung.

§ 29 Ungültigkeit

- 1 Hat ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, als »nicht bestanden« bewerten und die Masterprüfung für »nicht bestanden« erklären.
- 2 Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss als »nicht bestanden« bewerten und die Masterprüfung für »nicht bestanden« erklären.
- 3 Unrichtige Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtig ausgestellten Zeugnis sind das Transcript of Record sowie das Diploma-Supplement einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ist aufgrund der einer gemäß Absatz (1) und (2) als »nicht ausreichend« bewerteten Prüfungsleistung auch die Masterprüfung für »nicht bestanden« erklärt, ist auch die Masterurkunde einzuziehen.

- 4 Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

VII Schlussbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- 1 Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Studierenden auf Antrag beim Studien- und Prüfungsbüro in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüfungsprotokolle gewährt. Die Gutachten über die Master-Thesis können rechtzeitig vor der Disputation eingesehen werden. Über Ort und Zeit der Einsichtnahme entscheidet das Studien- und Prüfungsbüro.
- 2 Ein Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der Masterprüfung beim Studien- und Prüfungsbüro zu stellen.

§ 31 Übergangsvorschriften

Die Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 12.12.2007, findet weiterhin Anwendung auf Studierende, die vor dem 01.09.2008 ihr Studium aufgenommen haben.

§ 32 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- 1 Diese Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung tritt am 17.04.2008 in Kraft.
- 2 Mit dem in Absatz (1) genannten Zeitpunkt tritt vorbehaltlich der Regelung des § 31 die Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 12.12.2007, für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) an der Zeppelin Universität außer Kraft.

⁵ § 30 Abs. 1 Satz 2 eingef. mWv 16.09.2010 durch Beschl. PA MA v. 15.09.2010.